

1. Ziel des Bürgerbeteiligungshaushaltes

Der Haushalt und das Regelwerk zielen darauf ab Projekte mit partizipativem Charakter zu fördern und infolgedessen den Zusammenhalt und die Lebensqualität eines Viertels oder der gesamten Stadt zu stärken. Durch diese Art der finanziellen Anreizschaffung soll das Engagement von Bürger- und Nachbarschaftsinitiativen gefördert und partizipative Projekte mit Mehrwert für die Stadt Eupen sowie deren Bürger unterstützt werden.

Bereits die Instrumente Viertelinitiativ - und Jugendinitiativprogramm trugen diesen Kerngedanken in sich. Zur Erfüllung der Anforderungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden diese Instrumente durch den Bürgerbeteiligungshaushalt ersetzt.

2. Antragsberechtigte

- VoG's & faktische Vereinigungen mit Sitz in Eupen
- Gruppierung von Privatpersonen o. natürlichen Personen ab 16 Jahren, mit mindestens einem volljährigen Vertreter pro Projekt, mit Wohnort in Eupen

3. Antragstellung

Ein Antrag zur Finanzierung eines Projektes kann bis zu einer beantragten Zuschusssumme von 2.500,00 € über zwei Wege gestellt werden:

Option 1: Verwendung des vorgefertigten PDF-Formulars & Übermittlung per Mail oder Postversand an den Städtebau- und Umweltdienst der Stadt Eupen. Der Formularvordruck findet sich auf der Webseite der Stadt Eupen.

Option 2: Verwendung des Online-Formulars. Der Link ist auf der Webseite der Stadt Eupen aufrufbar. Anträge für Zuschüsse über 2.500,00 € sind immer über das Online-Formular einzureichen.

4. Anforderungskriterien

Die geförderten Projekte müssen für die Stadt Eupen von Interesse sein, eine kollektive oder partizipative Dimension haben und sich positiv auf die Umwelt, die soziale Dimension oder das Lebensumfeld auf dem Gemeindegebiet auswirken. Sie sollen ferner eine nachhaltige Wirkung auf das Viertel oder die gesamte Stadt haben wie beispielsweise die Gründung einer gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Nachbarschafts- oder Viertelvereinigung zum Ziel haben. Der Antragsteller sollte sich zudem in Form von Eigenleistung und/oder eigenen Mitteln finanzieller oder materieller Art an dem Projekt beteiligen.

5. Ausschlusskriterien

Folgende Kriterien stellen Ausschlusskriterien für die Bezuschussung dar:

- Diskriminierende Inhalte;
- Negative Auswirkungen auf den öffentlichen oder privaten Raum sowie die öffentliche Sicherheit;
- Projekte mit negativen Auswirkungen auf die Ziele des Energie- und Klimaplans der Stadt Eupen oder auf die Artenvielfalt.

- Feste, Events, Märkte, Ausstellungen, etc., wenn es sich um einmalige Ereignisse handelt, die keinen langfristigen und nachhaltigen Mehrwert für das Viertel oder die Stadt mit sich bringen.
- Nicht förderfähig sind Projekte, die eindeutig der regulären, laufenden Vereinstätigkeit entsprechen und keinen zusätzlichen, innovativen oder partizipativen Charakter aufweisen.
- Gewinnorientierte Projekte, deren Gewinne nicht in das Viertel/die Stadt reinvestiert werden.

Ausgeschlossen ist ferner der Ankauf von Arbeitsmaterialien, z.B. Werkzeugen, deren Nutzung zwar erforderlich ist, die aber nicht dauerhaft und explizit für die Projektumsetzung benötigt werden.

6. Antragsprüfung und Entscheidung

Der Städtebau- und Umweltdienst prüft die eingereichten Anträge und kann unverbindliche Stellungnahmen bzw. Gutachten anderer Dienste, Behörden oder Experten einholen, bevor er die Anträge dem Gemeindevorstand vorstellt. Insofern für das Projekt Genehmigungen anderer Behörden eingeholt werden müssen, sind diese durch den Antragsteller beizubringen. Erst nach Vorlage der entsprechenden Genehmigungen, kann der Antrag als vollständig erklärt werden. Der Städtebau- und Umweltdienst unterstützt den Antragsteller bei den anhängenden Genehmigungsprozeduren.

Bei Projektanträgen ab einem Förderbeitrag von 2.500,00 € inkl. MwSt. ist eine Stellungnahme der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE) einzuholen, welche insbesondere die Vereinbarkeit des Projektes mit dem kommunalen Programm der ländlichen Entwicklung und den darin beschlossenen Entwicklungszielen für die Stadt Eupen überprüft. Nach Kenntnisnahme des Gutachtens der Verwaltung schlägt das Gemeindevorstand dem Stadtrat die Projekte zur Bezugnahme vor. Der Stadtrat entscheidet in Kenntnis aller Informationen, entsprechender Gutachten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge und die damit verbundenen Zuschüsse. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres erreicht werden, wird in chronologischer Reihenfolge der Vollständigkeit der Anträge entschieden.

7. Kommunikation

Die genehmigten Projekte werden durch den Kommunikationsdienst der Stadt Eupen begleitet und im Rahmen der städtischen Kanäle hervorgehoben (Webseite, Facebook-Seite, Eupen erleben). Insofern der Antragsteller auch über eigene Kommunikationskanäle verfügt, müssen die Projekte und die finanzielle Unterstützung der Stadt Eupen ebenfalls auf diesen Kanälen Erwähnung finden.

Bei allen öffentlichen Mitteilungen ist zudem die Erwähnung der finanziellen Unterstützung der Stadt Eupen und des Logos, sowie die Nutzung des Logos "Mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" vorzusehen. Die präzisen Auflagen und Links werden dem Antragsteller mit der Zuschusszusage übermittelt.

8. Finanz- und Rückerstattungsmodalitäten

Regelwerk Bürgerbeteiligungshaushalt

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Stadt Eupen dem Antragssteller einen Förderbetrag in Höhe von maximal 10.000,00 € gewähren. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre ab Zuschussusage. Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage einer durch die Antragsteller eidesstattlich unterzeichneten Abrechnung. Die Stadt Eupen behält sich das Recht vor, quittierte Rechnungsbelege einzufordern.

Das Gemeindekollegium kann einen Vorschuss in Höhe von 50% der Fördersumme genehmigen. Die Ergänzung durch andere Fördermöglichkeiten (König-Baudouin-Stiftung, o.Ä.) ist erlaubt. Eine doppelte Förderung der gleichen Ausgabe ist nicht erlaubt. Der Antragsteller informiert die Stadt Eupen über die Inanspruchnahmen anderer Fördermöglichkeiten. Die Stadt Eupen behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet werden und/oder das Projekt nicht gemäß der vereinbarten Frist durchgeführt wurde.